

Benutzungs- und Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Hagenow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (GVOBl. M/V S. 146) geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M/V S. 410, 427) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Hagenow vom 20.09.2012 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Hagenow erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Hagenow unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen.

(2) Gemäß §1 (1) KAG M-V ist die Stadt Hagenow berechtigt, Gebühren zu erheben. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistungen, Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

(3) Gebührenschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer der Stadtbibliothek. Für Gebührenschuldner besteht die Pflicht zur Zahlung der festgelegten Gebühr oder die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsprechend dem Gebührentarif.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und wird gleichzeitig fällig. Die Säumnisgebühren entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.

(5) Die Höhe der Gebühren regelt der in der Anlage beigefügte Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

(6) Das Verhalten der Benutzerinnen / Benutzer in den Räumen der Stadtbibliothek wird in der Hausordnung geregelt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Für die Ausleihe oder die Nutzung spezieller gebührenpflichtiger Dienstleistungen sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich unter Vorlage ihres / seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Benutzerin / der Benutzer erkennt mit ihrer / seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung und die Hausordnung an und erteilt damit die Einwilligung, die Angaben zu ihrer / seiner Person elektronisch zu speichern.

(3) Minderjährige vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Benutzer werden, wenn die Unterschrift ihrer / ihres Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular vorliegt.

(4) Dienststellen, juristische Personen können Benutzer werden, wenn die Unterschrift der Leiterin / des Leiters auf dem Anmeldeformular vorliegt.

(5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar (einschließlich Familienangehörige). Der Benutzerausweis ist bei jeder Ausleihe bzw. bei jeder gebührenpflichtigen Dienstleistung vorzulegen.

Der Verlust des Benutzerausweises und jede Änderung des Namens und der Anschrift sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust kann durch die Bibliothek ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig nach Ziff. 5.3 des Gebührentarifs.

§ 4 Entleiher, Leihfrist, Rückgabe, Vormerkung

(1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist

für Bücher, Spiele	4 Wochen,
für Saisonmedien (Weihnachten, Ostern)	2 Wochen
für Filme	1 Woche
für eBook Reader	2 Wochen
für alle sonstigen Medien	2 Wochen.

Die Ausleihfrist beginnt am folgenden Tag der Ausleihe. Die Anzahl der Ausleihen bestimmter Mediengruppen kann begrenzt werden.

(2) Liegt für die Entleiher keine Vorbestellung vor, kann die Ausleihfrist verlängert werden. Die Fristverlängerung ist für Bücher bis zu dreimal, für alle anderen Medien einmal möglich. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Einzelne Medien können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

(5) Mit Ablauf der Leihfrist sind die ausgeliehenen Medien unverzüglich an die Stadtbibliothek zurückzugeben. Die Rückgabedaten auf den Ausleihquittungen sind zu beachten.

(6) Bücher, Artikel, Aufsätze, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Deutschen Leihverkehrs ist kostenpflichtig nach Ziff. 5.1 des Gebührentarifs.

§ 5 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek sorgfältig, pfleglich und schonend zu behandeln. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzerinnen und Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Dazu später vorgebrachte Beanstandungen der Benutzerin / des Benutzers werden durch die Stadtbibliothek grundsätzlich nicht anerkannt. Die Haftung für diese Schäden liegt dann bei der Benutzerin / dem Benutzer. Die Leitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Das Abspielen von CD, DVD u. ä. darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes der Benutzerin und des Benutzers. Die Benutzerin / der Benutzer haftet auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.

(3) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

Die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreterin / Vertreter haften in vollem Umfang für alle von der Benutzerin / dem Benutzer verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek.

(2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer.

(4) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien die Benutzerin / den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten in Rechnung stellen, die der Stadtbibliothek bei der Erwerbung entstanden sind.

Bei kleineren Beschädigungen, die nicht zur Unbrauchbarkeit führen und von der Stadtbibliothek selbst behoben werden können, ist eine von der Leitung der Stadtbibliothek festgesetzte Aufwandsentschädigung für die Reparatur zu entrichten.

Beschädigungen dürfen grundsätzlich nicht durch die Benutzerin / den Benutzer selbst behoben werden.

§ 7 Folgen von Verstößen

(1) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder Teilbenutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

(2) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Gebühren, Versäumnisentgelte sowie der Ersatzleistungen zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 15.11.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.07.2010 außer Kraft.

Hagenow, den 25.09.2012

gez. Gisela Schwarz
Bürgermeisterin

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Hagenow Gebührentarif

(1) Allgemeines

Für die Benutzung der Stadtbibliothek und deren Einrichtung sowie sonstige Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner / Entstehen der Gebührenpflicht / Fälligkeit

Gebührensschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer der Stadtbibliothek bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Stadtbibliothek bzw. der Ausleihe gemäß der Satzung.

Die Gebühr wird mit der Anmeldung bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek in voller Höhe fällig.

Bei Nichtbezahlung der fälligen Gebühr bzw. Säumnisgebühren werden die rechtlichen Regelungen bis hin zur Vollstreckung angewandt.

(3) Gebührenhöhe

3.1 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr für die Ausleihe von Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek

Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahre gilt 12 Monate ab Ausstellungsdatum	10,00 EUR
Jahresgebühr Ehepartner und Lebenspartner (gemeinsame Adresse) gilt 12 Monate ab Ausstellungsdatum	15,00 EUR
Monatsgebühr für Erwachsene ab 18 Jahre gilt 31 Tage ab Ausstellungsdatum	2,00 EUR

Die Gebühren werden am Tag der Anmeldung fällig.

Für Schülerinnen / Schüler allgemeinbildender Schulen, Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen als kollektive Nutzer ist die Ausleihe gebührenfrei.

3.2. Ausleihgebühr für Filme / DVD

Für das Ausleihen von Filmen / DVD wird eine Gebühr von 0,50 EUR je Film / DVD erhoben.

3.3. Ausleihgebühr für eBook Reader

Für das Ausleihen eines eBook Readers wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben.

4. Säumnisgebühren

je Medium (außer Filme / DVD / eBook Reader) unabhängig von einer schriftlichen Mahnung

- nach der 1. Woche (7 Tage)	0,50 EUR
- nach der 2. Woche (14 Tage)	1,50 EUR
- nach der 3. Woche (21 Tage)	2,00 EUR
nach Ablauf der Leihfrist	

für Filme / DVD und eBook Reader unabhängig von einer schriftlichen Mahnung	
- pro Öffnungstag	1,00 EUR
nach Ablauf der Leihfrist	

Anfallende Portokosten, die der Bibliothek durch das Mahnverfahren entstehen, werden zusätzlich berechnet.

5. Sonstige Gebühren

5.1 Leihverkehr

Kosten je Fernleihbestellung 2,00 EUR

Kosten, die auswärtige Bibliotheken bzw. Bibliotheksverbünde in Rechnung stellen sind in der entsprechenden Höhe von der Bestellerin / dem Besteller zusätzlich zu tragen.

5.2 Kopierdienste, Ausdrücke, Scannen_

DIN A4 schwarz je Seite	0,10 EUR
DIN A4 farbig je Seite	0,20 EUR
DIN A3 schwarz je Seite	0,15 EUR
DIN A3 farbig je Seite	0,30 EUR

5.3 Ausstellen eines Ersatzausweises 1,50 EUR

5.4 Internetnutzung 0,50 EUR
je 20 Minuten

5.5 Faxdienste 0,50 EUR
je Seite